

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 386/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa Z [REDACTED] geb. K [REDACTED],  
E [REDACTED] K [REDACTED]-Str. 13, A [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Köln -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 22. August 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erblasserin der Klägerin beantragte erstmals am 19. August 1964 Entschädigung und suchte um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach. Dazu trug sie durch ihre Bevollmächtigten vor:

"In vorstehender Sache stellen wir hiermit unter Überreichung des entsprechenden Formulars den Antrag auf Entschädigung nach dem BEG namens der Obenbezeichneten.

Wir beantragen gleichzeitig wegen der Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Verfolgte ist erst 1964 aus Rumänien kommend in Israel eingewandert. Von Rumänien aus konnte die Obenerwähnte den Schaden nicht rechtzeitig anmelden.

- 3 -

Die zur Glaubhaftmachung des Anspruches und des Wiedereinsetzungsgrundes erforderlichen Unterlagen werden wir noch nachreichen.

Wir bitten höflichst darum, uns zunächst das Aktenzeichen anzugeben."

Die Behörde lehnte den Entschädigungsantrag mit Bescheid vom 30. März 1978 ab, weil die Erblasserin die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach § 150 EEG aF, insbesondere in Hinblick auf den erforderlichen Nötigungszusammenhang, nicht erfüllt habe. Das Berufungsurteil verneint die Entschädigungsansprüche mit der Begründung, die Erblasserin habe bis zum 26. Mai 1965 keinen nach § 189 EEG wirksamen Entschädigungsantrag gestellt, der ein schutzwürdiges Vertrauen in die Fortgeltung des alten Rechts hätte begründen können, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1978, 105; 223). Der Antrag auf Entschädigung war verspätet gestellt worden, dem bis zum 26. Mai 1965 noch nicht beschiedenen Wiedereinsetzungsantrag hätte nicht entsprochen werden dürfen. Ihm fehlten die ausreichende Begründung und die Glaubhaftmachung.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Prozeßbevollmächtigte der Erblasserin es im Vertrauen auf die damalige Praxis der Kölner Entschädigungsbehörde unterlassen hat, das Wiedereinsetzungsgesuch rechtzeitig zu vervollständigen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Frage, wie der Sachverhalt zu beurteilen wäre, wenn die rechtzeitige Vervollständigung unterblieben wäre, weil der Prozeßbevollmächtigte auf die frühere Verwaltungspraxis vertraute,



stellt sich deshalb nicht. Auf die Hilfeerwägungen, mit denen der Berufungsrichter auch für diesen Fall die Ansprüche verneint, kommt es nicht an.

Mai

Gärtner